

# Öffentlich-rechtliche Namensänderung

## Informationen zum Verfahren

Das Landratsamt Karlsruhe -Ordnungsamt- ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge für Personen, die in einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Karlsruhe wohnen.

Die großen Kreisstädte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Stutensee, Rheinstetten und Waghäusel üben diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit aus.

In den folgenden Ausführungen finden Sie Antworten auf Ihre ersten Fragen:

## Voraussetzungen

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit oder
- Sie sind asylberechtigt, ausländischer Flüchtling, Staatenlose/-r, heimatlose/-r Ausländer/-in oder Kontingentflüchtling.
- Sie wohnen oder halten sich gewöhnlich in Deutschland auf.
- Es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt.

Das Namensrecht ist durch die Vorschriften im bürgerlichen Recht umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, unzumutbare Beeinträchtigungen im Einzelfall zu beseitigen und ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die privaten schutzwürdigen Interessen des Namensträgers oder der Namensträgerin an der Namensänderung schwerer wiegen als das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung des Namens.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. **nicht** vor, wenn

- Ihnen Ihr Name nicht gefällt (beispielsweise bei Namen fremdsprachigen Ursprungs)
- eine Identifizierung durch Gläubiger erschwert werden soll
- das Aussterben eines Namens verhindert werden soll

Vornamen von Kindern zwischen einem und 16 Jahren dürfen außerdem nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

## Verfahrensablauf

Es ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Antragsformulare können beim Landratsamt angefordert werden. Diese Unterlagen sind auch auf der Homepage des Landratsamtes eingestellt.

Soll der Name für ein minderjähriges Kind geändert werden, muss der Antrag von dem/ den sorgeberechtigten Elternteil/en gestellt werden.

Legen Sie bitte die Gründe für Ihren Antrag ausführlich dar und fügen die unten angeführten Unterlagen bei.

Je nach Einzelfall können weitere Ermittlungen unserer Behörde notwendig sein, bei minderjährigen Kindern wird das Jugendamt um Beurteilung des Antrages gebeten.

Wird der Antrag positiv entschieden, erhalten Sie hierüber eine schriftliche Mitteilung. Diese Mitteilung müssen alle Beteiligten schriftlich bestätigen, damit die Namensänderung wirksam werden kann.

Anschließend wird eine Urkunde ausgestellt, die die neue Namensführung enthält.

Von unserer Seite wird das Geburtsstandesamt, evtl. das Eheschließungsstandesamt oder Lebenspartnerschaftsstandesamt und die Wohngemeinde informiert. Alle anderen Änderungen, wie z. B. Versicherungen, Ausweisdokumente, KFZ-Zulassung, private Verträge, müssen Sie selbst in die Wege leiten.

## **Erforderliche Unterlagen**

Benötigt werden, neben dem Antrag, insbesondere:

- gültiges Ausweispapier (z.B. Reisepass, Personalausweis)
- Nachweis über den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Meldebescheinigung nach § 18, Abs. 2)
- beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister der Antragstellerin oder des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll
- beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller verheiratet war oder ist
- erweitertes Behördenführungszeugnis bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
- Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller schon einmal einen Antrag auf Änderung des Familiennamens gestellt hat  
Ist dies der Fall, müssen Sie zusätzlich angeben:
  - ➔ die Verwaltungsbehörde, bei der der frühere Antrag gestellt wurde und
  - ➔ die von der Behörde getroffene Entscheidung
- Beruht die Antragsberechtigung auf einem besonderen Status, wie beispielsweise dem der Asylberechtigten oder des Asylberechtigten, ist dieser Status mit dem dafür vorgesehenen Dokument nachzuweisen.
- Einkommensnachweise können verlangt werden, wenn dies für die Gebührenfestsetzung erforderlich ist
- Erklärung zu den Gebühren
- Belege / Nachweise der in der Begründung des Antrages angeführten Angaben

Ob Unterlagen darüber hinaus erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab.

## **Kosten**

Für die Bewilligung, die Rücknahme und die Ablehnung eines Antrages auf Änderung von Vor- und Familiennamen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die konkrete Gebühr im Einzelfall bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand bzw. Dauer des Verfahrens.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gem. § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 01.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. Ziffer 12.23.09 (Behördliche Namensänderungen) des Gebührenverzeichnisses.

Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurückgenommen werden.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 3 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Falls Sie weitere Fragen haben oder eine erste Einschätzung Ihres Anliegens wünschen, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartnerin wenden:

### **Landratsamt Karlsruhe**

Amt für Ordnung und Recht  
Kriegsstraße 100  
76133 Karlsruhe

### **Alexandra Fromm**

Tel: 0721 936 - 84 610

Fax: 0721 936 - 84 611

E-Mail: [standesamtsaufsicht@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:standesamtsaufsicht@landratsamt-karlsruhe.de)

Internet: <http://www.landratsamt-karlsruhe.de>